

Annahme des EU-U.S.-Privacy-Shield durch die Europäische Kommission am Dienstag, den 12. Juli 2016

Aktueller Stand und nächste Schritte

Gemäß der Pressemitteilung der Europäischen Kommission wurde der „Angemessenheitsbeschluss“, also der formale Rechtsakt der Kommission seitens der EU, den Mitgliedsstaaten am Dienstag zugestellt und trat sofort in Kraft.

Auf U.S.-Seite wird das Handelsministerium das Privacy-Shield-Abkommen nun anwenden. Unternehmen können sich ab dem 1. August 2016 durch das Handelsministerium zertifizieren lassen.

Was können Sie jetzt tun?

US-Unternehmen, die personenbezogene Daten aus der EU übermittelt bekommen und den EU-U.S.-Privacy-Shield nutzen möchten, sollten die Rahmenbedingungen prüfen und ihre Datenschutz-Compliance-Regeln ggf. entsprechend anpassen. Ab dem 1. August 2016 können sie sich nach den neuen EU-U.S.-Privacy-Shield-Richtlinien zertifizieren lassen.

In der EU ansässige Unternehmen, die Daten an U.S.-Firmen übermitteln und dies nach den Regeln des EU-U.S.-Privacy-Shield tun möchte, sollten ihre amerikanischen Geschäftspartner kontaktieren und eine Zertifizierung beim US-Handelsministerium anregen, die ab dem 1. August 2016 möglich ist.

Darüber hinaus sollten Sie sich über die Richtlinien und Hinweise Ihrer örtlichen Datenschutzbehörde auf dem Laufenden halten. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sicherstellen, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, ehe Sie Daten gemäß dem neuen EU-U.S.-Privacy-Shield übertragen.

Als Datenexporteur sind Sie auch weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Export personenbezogener Daten in die USA verantwortlich.

Ist der EU-U.S.-Privacy-Shield nun für die Ewigkeit gemacht?

Wahrscheinlich **nicht**. Datenschutzaktivisten und EU-Datenschutzbehörden bezweifeln, dass der EU-U.S.-Privacy-Shield die vom EuGH am 6. Oktober 2015 im Schrems-Urteil festgelegten Voraussetzungen erfüllt, mit dem die Safe-Harbor-Grundsätze für ungültig erklärt wurden. Wahrscheinlich werden Aktivisten den Datentransfer auf Grundlage des EU-U.S.-Privacy-Shields gerichtlich angreifen und die Gerichte der Mitgliedsstaaten werden diese Fälle an den EuGH weisen.

Hintergrund

Nach der Nichtigkeitserklärung der Safe-Harbor-Regelung durch das EuGH-Urteil vom 6. Oktober 2015 haben die Europäische Kommission und die U.S.-Regierung am 2. Februar 2016 eine politische Einigung zu neuen Rahmenbedingungen für den transatlantischen Austausch personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken erzielt, den sogenannten EU-U.S.-Privacy-Shield. Die Kommission präsentierte die Entwurfstexte am 29. Februar 2016. Nach der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe (Datenschutz-aufsichtsbehörden) vom 13. April 2016 und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2016 hat die Kommission das Annahmeverfahren am 12. Juli 2016 abgeschlossen.

Links zu offiziellen Informationen und Dokumenten

[Pressemittteilung](#)

[Angemessenheitsbeschluss](#)

[FAQ der Europäischen Kommission](#)



Dr. Axel von Walter
Partner, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für IT-Recht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Axel.Walter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/de/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Axel von Walter

Ihr Ansprechpartner

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Tel.: +49 89 35065-1321 • Fax: +49 89 35065-123
Dr. Axel von Walter • Axel.Walter@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.